

Feststellung gemäß § 5 UVPG
BBS Werft GmbH
Bek. d. GAA Oldenburg v. 04.12.2024
— OL 24-063-01 —

Die BBS Werft GmbH, Außendeich 2, 27804 Berne, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Schiffswerft am Standort Berne, Außendeich 2, Flur: 4, Flurstücke: 6/40, 6/42 Flur 5, Flurstück(e) 20/87, 6/7, 7/4, 20/90 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

Demontage von Altschiffen

Auf dem Slip 2 (BE 200) der Schiffswerft sollen neben den bisherigen Reparaturarbeiten zukünftig zeitweise auch Altschiffe demontiert werden. Der Slip 2 soll zukünftig multifunktional

- für die Reparatur von Schiffen
 - für die Demontage von Altschiffen sowie
 - für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (Altschiff bis maximal 49,9 Tonnen vom Aufslippen bis zum Beginn der Demontage)
- genutzt werden.

Auf einem festen Platz auf dem Betriebsgelände nördlich der Halle und in der Halle werden die demontierten gefährlichen und nicht gefährliche Abfällen in geeigneten Behältnissen, Containern etc. zeitweilig gelagert, hier werden aber die Mengenschwellen der Ziffern 8.12.2 V und 8.12.1.2V nicht erreicht:

- Lagerung gefährlicher Abfälle < 30t (BE 900)
- Lagerung nicht gefährlicher Abfälle < 100t (BE 1000)

Die Lagerung gefährlicher Abfälle auf dem Slip 2 und der BE 900 darf in Summe nie mehr als 49,9 Tonnen betragen. Vor einem neuen Abwrackschiff in der Größenordnung 49 t muss das Lager BE 900 leer sein.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.12.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Qualitätskriterien, Schutzgebiete

Der Vorhabenstandort betrifft einen bereits stark anthropogen vorgeprägten Bereich. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind hier aufgrund der bestehenden Vorbelastungen von untergeordneter Bedeutung, wenngleich sich auch im direkten Umfeld des Vorhabens – sowohl wasser- wie auch landseitig – kleinräumig bedeutsame und z. T. geschützte Strukturen befinden. Vorhabenwirkungen wie physische Zerstörung (z. B. Überbauung) oder durch die Änderung wesentlicher abiotischer Faktoren (z. B. Salinität, Grundwasserstand, Strömung) treten nicht auf; eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist auszuschließen.

Der Hauptstrom der Weser ist in diesem Abschnitt vollständig als Teil des Natura 2000-Netzwerkes geschützt. Aufgrund der Grenzlage wurden aber formal ein Bremer und ein

Niedersächsisches FFH-Gebiet ausgewiesen. Beide FFH-Gebiete sind nicht direkt vom Werftbetrieb betroffen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und auch eine FFH-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich, da die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen kann sicher ausgeschlossen werden, weil sich die potenziellen Auswirkungen zu schwach sind, um zu messbaren Beeinträchtigungen zu führen.

Das Wasserschutzgebiet „Blumenthal“ bleibt vom Vorhaben qualitativ wie quantitativ unberührt, weil vorhabenbedingt weder Wasser entnommen, noch (Schad-)Stoffe in das Oberflächen- oder Grundwasser emittiert werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Vorhaben nimmt weder Bodenfläche noch Wasseroberfläche in Anspruch. Es erfolgen keine Baumaßnahmen, sodass keine Änderung der lokalen Raumstruktur erfolgt. Insgesamt ergeben sich keine anlagebedingten Auswirkungen durch das Vorhaben.

Der Schallimmissionsbeitrag ist aufgrund der Richtwertunterschreitung um mindestens 6 dB(A) als nicht relevant anzusehen. Hinsichtlich der Luft- und Geruchsemissionen kommt es zu keinen Erhöhungen gegenüber dem genehmigten Ist-Zustand. Betriebsbedingt ist mit keinen zusätzlichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu rechnen, die über das bereits genehmigte Maß hinausgehen.

Durch die beantragte wesentliche Änderung der Schiffswerft durch die Demontage von Altschiffen sind keine erheblichen nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG zu erwarten; eine Umweltverträglichkeitsprüfung (s. § 15 Abs. 4 UVPG) ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.